

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rottstedt und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Geplante Gemeindefusionen in Thüringen – Folgen für Bürgernähe, kommunale Identität und Kosten

Die Landesregierung plant eine Neustrukturierung der kommunalen Landschaft in Thüringen durch weitere Gemeindefusionen. Dafür werden finanzielle Anreize wie Prämien und Entschuldungshilfen angekündigt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/935** vom 10. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2025 beantwortet:

1. Welche einzelnen Gemeinden in Thüringen sollen gemäß aktuellem Planungsstand fusioniert werden (Gliederung nach Landkreisen und allen beteiligten Gemeinden sowie, falls bekannt, Angabe des jeweiligen zeitlichen Horizonts)?

Antwort:

Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden erfolgen in Thüringen nach Maßgabe des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen (Drucksache 6/4876) auf der Basis des Freiwilligkeitsprinzips. Konkrete Planungen der Landesregierung für die Neugliederung bestimmter Gemeinden setzen daher die Einreichung eines Neugliederungsantrags und übereinstimmende Neugliederungsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden voraus. Bis zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen liegt die Planung von und die Entscheidung über Gemeindeneugliederungen in den Händen der Gemeinden.

Derzeit liegen der Landesregierung Anträge und Beschlüsse für folgende Neugliederungen vor, die nach den Vorstellungen der Gemeinden zum 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen:

Landkreis Altenburger Land:

Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmöln

Landkreis Weimarer Land:

Eingliederung der Gemeinde Kleinschwabhausen in die Gemeinde Großschwabhausen sowie Eingliederung der Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda in die Gemeinde Mellingen unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“

Die Neugliederungen wurden in den Entwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften aufgenommen, der dem Landtag bereits als Drucksache 8/1206 vorliegt.

2. Welche Gesamtkosten erwartet die Landesregierung thüringenweit und mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung jeweils für die Umsetzung der einzelnen geplanten Gemeindefusionen inklusive IT-Anpassung, Personalstruktur, Beschilderung und Öffentlichkeitsarbeit (Gliederung der finanziellen Angaben nach dem jeweiligen Grund)?

Antwort:

Wie in dem vorgenannten Gesetzentwurf (Drucksache 8/1206, S. 4 f.) dargelegt, rechnet die Landesregierung für die entsprechenden Gemeindeneugliederungen mit Gesamtkosten für den Landeshaushalt in Höhe von etwa 2,9 Millionen Euro, darunter etwa 2,7 Millionen Euro für Neugliederungsprämien, etwa 55.000 Euro für Strukturbegleithilfen und etwa 87.000 Euro für besondere Entschuldungshilfen. Diese ergeben sich aus den nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) zu gewährenden Finanzhilfen.

Die Kosten der praktischen Umsetzung der Neugliederungen durch die Gemeinden sind von den Gemeinden selbst zu tragen, wobei die nach § 2 ThürGFfG gewährte, nicht zweckgebundene Neugliederungsprämie eine finanzielle Basis für diese Kosten bieten kann.

Die Höhe der entsprechenden Fusionskosten in den betreffenden Kommunen ist von den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalls und von den im Umsetzungsprozess durch die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu treffenden Entscheidungen abhängig. Konkrete und hinreichend belastbare Vorausberechnungen hierzu sind aus Sicht der Landesregierung daher nicht möglich.

3. Welche finanziellen oder welche weiteren Prämien plant die Landesregierung in welcher Höhe, um Gemeindefusionen in Thüringen zu fördern und auf welche Entschuldungshilfen in welcher jeweiligen Höhe und abhängig von welchen einzelnen Faktoren können fusionswillige Gemeinden zurückgreifen (Auflistung der einzelnen Voraussetzungen für die jeweiligen Prämien oder Entschuldungshilfen)?

Antwort:

Die Finanzhilfeeinstrumente für freiwillige Gemeindeneugliederungen, die bis zum Ende des Jahres 2026 in Kraft treten, wurden durch den Landtag im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen festgelegt. Sie umfassen die Neugliederungsprämie, die Strukturbegleithilfe und die besondere Entschuldungshilfe. Die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Finanzhilfe und deren Höhe sind in den §§ 2 bis 4 ThürGFfG festgelegt.

Über diese Finanzhilfen hinaus wurden seit der 6. Legislaturperiode - soweit erforderlich - ergänzende Finanzhilfen in den einzelnen Neugliederungsgesetzen geregelt, die insbesondere den Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen sowie Kompensationsleistungen für betroffene Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise umfassten.

Mit Blick auf die finanzielle Unterstützung des Landes für Gemeindeneugliederungen nach dem Auslaufen des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen zum Ende des Jahres 2026 strebt das innerhalb der Landesregierung federführende Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung eine Überprüfung und zielgerichtete Weiterentwicklung der bisherigen Förderinstrumente an. Ziel ist es, den Prozess der Verbesserung kommunaler Verwaltungsstrukturen auf freiwilliger Grundlage wirkungsvoll zu unterstützen und auf Basis der bisher gesammelten Erfahrungen die Finanzhilfen hierfür noch zielgenauer und effektiver auf die heutigen Unterstützungsbedarfe auszurichten. Eine Meinungsbildung der Landesregierung hierzu ist bisher noch nicht erfolgt.

4. Wie hoch waren im Durchschnitt die tatsächlichen Fusionskosten vergangener Gemeindefusionen in Thüringen seit dem Jahr 2015 und welche der beteiligten Gemeinden kamen zu welchen Anteilen dafür auf (Gliederung nach Fusionsgemeinden und Kostenverteilung)?

Antwort:

Informationen zu den in den Gemeinden seit dem Jahr 2018 (den ersten Gemeindeneugliederungen der 6. Wahlperiode) entstandenen durchschnittlichen Fusionskosten und deren Verteilung zwischen den beteiligten Gemeinden liegen der Landesregierung nicht vor. Die erfragten Fusionskosten werden in den Gliederungs- und Gruppierungsplänen beziehungsweise in Produkt- und Kontenrahmenplänen der Kommunen als solche statistisch nicht gesondert erfasst.

Darüber hinaus werden bei einer Gemeindefusion durch Neugliederung in der Regel alle beteiligten Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neu gebildete Gemeinde trägt im Ergebnis die gesamten gemeindlichen Kosten der Fusion. Dies gilt für Gemeinden, die durch Eingliederungen vergrößert wurden, entsprechend. Eine anteilige Kostentragung kommt aus hiesiger Sicht allenfalls in dem (seltenen) Fall einer Gemeindeteilung in Betracht.

5. Welche Einsparungen erwartet die Landesregierung mittelfristig durch die Gemeindefusionen und auf welchen Berechnungsmodellen beruhen diese Annahmen?

Antwort:

Das Ziel von Gemeindefusionen besteht aus Sicht der Landesregierung nicht darin, Kosten einzusparen. Vielmehr zielt die Neugliederung der Gemeinden nach dem bereits angesprochenen Leitbild darauf ab, durch eine strukturelle Stärkung leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften zu schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen (siehe Drucksache 6/4876 unter Punkt I. 1).

Freiwillige Fusionen stellen eine Reaktion der Gemeinden auf steigende Herausforderungen für die kommunale Ebene dar, die sich unter anderem aus der demografischen Entwicklung, dem zunehmenden Fachkräftemangel, der Digitalisierung sowie der Notwendigkeit von erheblichen Infrastrukturinvestitionen ergeben und die durch eine Bündelung der kommunalen Ressourcen besser bewältigt werden können.

Zwar ermöglichen Gemeindefusionen durch Effizienzsteigerungen beziehungsweise Skalierungseffekte grundsätzlich auch eine Senkung der Pro-Kopf-Kosten. Inwieweit diese realisiert werden können, hängt aber in starkem Maße von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab und von den Entscheidungen, die die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, etwa in Bezug auf die Zusammenlegung gemeindlicher Einrichtungen, treffen.

Konkrete Einsparungserwartungen bei den neu gegliederten beziehungsweise neu zu gliedernden Kommunen sind daher nicht gegeben und auch nicht bezifferbar. Dies gilt entsprechend für Einsparungserwartungen im Landeshaushalt.

6. Ist die Landesregierung im Besitz von Evaluationsberichten zu früheren Gemeindefusionen wie beispielsweise bezüglich der Gemeinde Am Ettersberg (Landkreis Weimarer Land) oder der Stadt Kaltenordheim (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), aus denen sich Erfolge oder Misserfolge ableiten lassen; wenn ja, wie lauten die zentralen Ergebnisse und was ergibt sich daraus für die Zukunft?

Antwort:

Das federführend zuständige Innenministerium hat im Jahr 2021 eine Evaluierung der in der 6. Legislaturperiode umgesetzten Gemeindefusionen eingeleitet, um die in den fusionierten Gemeinden vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der Möglichkeiten auszuwerten und für künftige Neugliederungen nutzbar zu machen. Diese Evaluierung ist langfristig ausgerichtet, da die wesentlichen Effekte gemeindlicher Neugliederungen in der Regel erst mittel- bis langfristig deutlich werden. Sie zielt dabei nicht auf die Erfassung statistischer Daten, sondern auf praktische Erfahrungswerte, wobei insbesondere die Prozessabläufe in Vorbereitung und Umsetzung der Gemeindefusionen, die Begleitung und Unterstützung der Gemeinden durch die Rechtsaufsichtsbehörden sowie die Bewertung der Ergebnisse durch die Kommunen im Fokus stehen.

Auftakt der Evaluierung war eine Befragung der neu gegliederten Gemeinden, an der sich mehr als die Hälfte der angefragten Gemeinden in schriftlicher Form oder im Rahmen von Gesprächsterminen beteiligt haben, unter anderem auch die Gemeinde Am Ettersberg und die Stadt Kaltenordheim. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden am 2. Juni 2022 durch die damalige Staatssekretärin für Kommunales, Frau Schenk, im Innen- und Kommunalausschuss vorgestellt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligten, haben sich überwiegend positiv zu dem von ihnen eingeschlagenen Weg einer Gemeindefusion geäußert. Aus keiner Antwort ging hervor, dass ein Verzicht auf die Fusion in der Rückschau besser gewesen wäre oder dass sich unlösbare Probleme ergeben hätten.

Als besonders wichtig und förderlich für den Prozess erwiesen sich aus Sicht der Gemeinden insbesondere das Prinzip der Freiwilligkeit, die Unterstützung der Fusionen durch Finanzhilfen des Landes sowie eine offene Kommunikation zwischen den Neugliederungspartnern und gegenüber den Bürgern.

Die Phase der Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen einschließlich der Anpassung des Ortsrechts wurde erwartungsgemäß von vielen Gemeinden als sehr anspruchsvoll beschrieben, wobei die konkreten Herausforderungen zum Teil sehr unterschiedlich waren.

Die meisten Gemeinden schätzten ein, dass sich die Neugliederung grundsätzlich positiv auf ihre finanzielle Situation ausgewirkt habe. Beschrieben wurden unter anderem eine effektivere Ressourcenverwaltung, das Heben von Einnahmequellen und Einsparungen von Ausgaben durch eine effektivere Verwaltung sowie bessere Möglichkeiten für die Nutzung von Fördermitteln. Teilweise sahen sich Gemeinden infolge der Vergrößerung des Gemeindegebietes jedoch auch mit einem hohen Aufgabenzuwachs und/oder mit übernommenen Investitionsstaus beziehungsweise Schulden belastet, so dass diese erst langfristig mit einer dauerhaften finanziellen Entlastung rechneten.

Des Weiteren schätzten die meisten Kommunalvertreter ein, dass die Interessen der Ortsteile gewahrt sind, die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte ausreichend einbezogen werden, die Ortsteile im neuen Gemeinderat ausreichend vertreten sind und ausreichende Ortsteil-Budgets für kulturelle Angelegenheiten und eigene Projekte gewährt werden. In einigen Gemeinden brachte der Wandel der ehemals eigenständigen Gemeinden zu Ortsteilen beziehungsweise Ortschaften und die damit einhergehende Veränderung der Kompetenzordnung gewisse Herausforderungen mit sich, die es zu bewältigen galt.

Das ehrenamtliche Engagement der Bürger konnte nach Einschätzung der kommunalen Vertreter - von einzelnen Ausnahmen abgesehen - vielerorts erhalten und teilweise durch eine bessere Finanzausstattung befördert werden.

In der Gesamtschau auf die Befragungsergebnisse zeigte sich, dass die Etablierung der neuen Strukturen in den fusionierten Gemeinden einerseits durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten geprägt war, andererseits aber ebenso durch eine große Vielfalt bis hin zu deutlichen Unterschieden. Insoweit bestätigte sich, dass die Gegebenheiten der Gemeinden grundsätzlich nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind und immer individuell betrachtet und bewertet werden müssen.

Die Evaluierung wurde im Rahmen eines landesweit ausgerichteten Kommunalkongresses „Gemeinsam stärker“ am 15. Juli 2022 in Erfurt sowie jeweils einer Regionalkonferenz in den vier Planungsregionen Thüringens vertieft, die im Dezember 2023 und Januar 2024 stattfanden. Die Veranstaltungen zielten auf einen praxisorientierten Erfahrungsaustausch zu Gemeindeneugliederungen unter maßgeblicher Mitwirkung der Verantwortungsträger vor Ort. Die Ergebnisse des Kommunalkongresses 2022 können auf der Homepage des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung nachvollzogen werden.

Insgesamt hat die Evaluierung bestätigt, dass Thüringen mit der Stärkung kommunaler Verwaltungsstrukturen durch freiwillige Gemeindefusionen auf einem notwendigen und richtigen Weg ist. Der Prozess der Evaluierung soll auch künftig fortgesetzt werden. Ziel ist es hierbei in erster Linie, den Erfahrungsaustausch neu gegliederter sowie neu zu gliedernder Gemeinden untereinander und mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium weiter zu befördern sowie bei Bedarf ggf. erforderliche Anpassungen des Verfahrens und/oder der unterstützenden Maßnahmen des Landes vorzunehmen.

7. Wie wird sichergestellt – gegebenenfalls durch eine Anpassung der Thüringer Kommunalordnung –, dass in fusionierten Gemeinden kleinere Ortsteile weiterhin angemessen politisch vertreten sind?

Antwort:

Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält eine Reihe von Instrumenten, die den Schutz der Interessen der ehemals eigenständigen Gemeinden und ihrer Einwohnerschaft beziehungsweise kleinerer Ortsteile gewährleisten.

Hinsichtlich der Mitwirkung im Gemeinderat sieht § 9 Abs. 5 ThürKO vor, dass im Falle der Eingliederung einer Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied der einzugliedernden Gemeinde erweitert wird.

Mit Blick auf künftige Gemeinderatswahlen in einer neu gegliederten Gemeinde kann nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt werden, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird. Diese im Jahr 2018 eingeführte Option für eine Vergrößerung des Gemeinderates eröffnet den ehemaligen selbstständigen Gemeinden verbesserte Möglichkeiten, in dem neuen Gemeinderat ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können.

Des Weiteren wird gemäß § 45 Abs. 8 und § 45a Abs. 11 ThürKO bei einer Gemeindeneugliederung grundsätzlich von Gesetzes wegen für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsverfassung eingeführt. In diesem Falle werden der bisherige Bürgermeister und die bisherigen Gemeinderatsmitglieder in die Ämter des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und der Ortsteil-/Ortschaftsratsmitglieder übergeleitet. Die ehemals eigenständigen Gemeinden und ihre Organe verfügen somit nach der Neugliederung und ihrer Überleitung auf die Ortsteilebene über die in den §§ 45 und 45a ThürKO vorgesehenen Kompetenzen für die Wahrnehmung der ortsspezifischen Interessen.

Über diese Regelungen der Thüringer Kommunalordnung hinaus haben die Gemeinden zudem die Möglichkeit, im Vorfeld der Fusion einen Neugliederungsvertrag zu schließen und in diesem in gewissem Umfang ihre spezifischen Interessen durch verbindliche Festlegungen für die Zeit nach der Strukturänderung zu sichern.

8. Welche rechtlichen oder verwaltungsinternen Mechanismen sollen nach Ansicht der Landesregierung verhindern, dass kleinere Ortsteile nach der Gemeindefusion in der Haushaltsplanung benachteiligt werden?

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach den vorliegenden Erfahrungen fusionierte Gemeinden im Regelfall sehr darum bemüht sind, bei der Entscheidung über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel alle Ortsteile angemessen zu berücksichtigen. Insoweit besteht regelmäßig das Bewusstsein, dass dies ein wesentlicher Faktor für das erfolgreiche Zusammenwachsen der bisherigen eigenständigen Gemeinden zu einem funktionierenden Gemeinwesen ist.

Ungeachtet dessen treffen die an einer Neugliederung beteiligten Gemeinden in aller Regel Festlegungen hinsichtlich der künftigen Allokation der Finanzmittel in ihrem Neugliederungsvertrag. Hier werden häufig – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit – Prioritäten für künftige Investitionen in den Gebieten der Ortsteile und den Erhalt bestehender öffentlicher Einrichtungen festgelegt.

Im Übrigen sehen § 45 Abs. 6 Satz 5 bis 7 und § 45a Abs. 9 Satz 1 bis 3 ThürKO vor, dass die Gemeinde jedem Ortsteil beziehungsweise jeder Ortschaft zur Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen hat und dass die Höhe dieser finanziellen Mittel beginnend ab dem Haushaltsjahr 2019 fünf Euro je Einwohner beträgt, sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt. Zugleich sieht das Gesetz eine Erhöhung dieses Betrages entsprechend der Preisentwicklungsrate vor.

9. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass durch Gemeindefusionen regionale Identitäten, Traditionspflege und bürgerschaftliches Engagement Schaden nehmen und wie wird das begründet?

Antwort:

Freiwillige Gemeindefusionen gefährden nach Auffassung der Landesregierung in keiner Weise regionale Identitäten, die Traditionspflege und das bürgerschaftliche Engagement. Ausschlaggebend hierfür ist zunächst, dass zwar kommunale Verwaltungsstrukturen zusammengelegt werden, die Orte jedoch erhalten bleiben. Vor allem aber werden mit der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden Voraussetzungen dafür geschaffen, ein lebendiges Ortsleben – trotz der demografischen Entwicklung und seiner Folgen - zu bewahren, gegebenenfalls auch zu befördern.

Zudem entscheiden die Gemeinden nach Maßgabe des geltenden Freiwilligkeitsprinzips in eigener Verantwortung, ob und mit welchen Partnern sie eine Fusion anstreben. Die Freiwilligkeit der Entscheidung,

ob eine Neugliederung erfolgen soll, erhöht die Akzeptanz einer beschlossenen Strukturveränderung und sichert damit die Voraussetzungen für das künftige bürgerschaftliche Engagement. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Wahl der Fusionspartner ermöglicht es den Gemeinden, auf der Basis ihrer tiefgehenden Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten die regionalen Identitäten und Traditionen in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zugleich stellen die Verbindungen zwischen den Gemeinden im Bereich der Identität und der Traditionen bedeutsame Verflechtungsbeziehungen dar, die als gewichtige Gemeinwohlgesichtspunkte Berücksichtigung finden, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Gemeinwohl- abwägung über die beantragten Neugliederungen entscheidet.

Die Traditionspflege wird darüber hinaus in besonderem Maße rechtlich geschützt, indem § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und § 45a Abs. 6 Nr. 2 ThürKO den Ortsteilen und Ortschaften auf ihrem Gebiet die Entscheidungskompetenz für die Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition sowie die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens zuweisen.

Im Rahmen der bereits in der Antwort zu Frage 6 angesprochene Evaluierung haben die Einschätzungen der befragten kommunalen Vertreter bestätigt, dass zwar nicht immer alle Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen einer Gemeindeneugliederung überzeugt werden können, das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement aber - von einzelnen Ausnahmen abgesehen - vielerorts erhalten und durch eine bessere Finanzausstattung beziehungsweise größere Gestaltungsmöglichkeiten befördert werden kann. Inwieweit dies gelingt, hängt jedoch ganz wesentlich von dem jeweiligen Engagement vor Ort ab.

10. In welcher Form wird die Landesregierung die Einwohner betroffener Gemeinden vor der Umsetzung von Gemeindefusionen angemessen beteiligen? Welche verbindlichen Bürgerbeteiligungsformate, wie beispielsweise Bürgerentscheide oder öffentliche Befragungen, schreibt die Landesregierung gegebenenfalls auch vor jeder Gemeindefusion vor?

Antwort:

Die Neugliederungsentscheidung und deren Umsetzung sind wichtige Gemeindeangelegenheiten, über die die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu unterrichten hat. Über die Form der Unterrichtung entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach ihrem Ermessen.

Das federführend zuständige Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden ihre Einwohnerschaft bereits in einem frühen Stadium der Planungen für eine kommunale Strukturänderung angemessen beteiligen. Hierzu weist es in seinen Beratungen und in den auf seiner Internetseite abrufbaren Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Gemeindeneugliederungen darauf hin, dass die Einwohnerinnen und Einwohner – insbesondere um eine hinreichende Akzeptanz und Unterstützung der Neugliederung zu ermöglichen – durch die Gemeinde frühzeitig und umfassend informiert sowie möglichst weitgehend in den Diskussionsprozess einbezogen werden sollten. Nach hier vorliegenden Informationen wurde die Bürgerbeteiligung in Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen zu kommunalen Neugliederungen durch die betroffenen Kommunen in der Regel außerordentlich umfassend, fundiert und systematisch realisiert.

Für das nach der Beschlussfassung der Gemeinden stattfindende Gesetzgebungsverfahren zu einem Neugliederungsgesetz sehen Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO eine verpflichtende Anhörung aller Einwohnerinnen und Einwohner der unmittelbar betroffenen Gemeinden vor. Das Anhörungsgebot ist aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verankerung in besonderem Maße geschützt, da dessen Nichteinhaltung zur Verfassungswidrigkeit und somit zur Nichtigkeit der Neugliederung führen würde.

Auf Basis der entsprechenden Regelungen erfolgt in Thüringen ein schriftliches Anhörungsverfahren zu den jeweiligen Gesetzentwürfen, das im Auftrag des Landtags und unter Koordinierung des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung unmittelbar durch die Rechtsaufsichtsbehörden durchgeführt wird. Es beginnt mit einer ortsüblichen Bekanntmachung der Anhörung in den Gemeinden. Anschließend wird der Gesetzentwurf einschließlich Begründung vor Ort ausgelegt und die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen die Möglichkeit, sich im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Neugliederungen zu äußern. In

vielen Gemeinden besteht für die Einwohnerschaft auch über das Internet ein Zugang zu den entsprechenden Anhörungsunterlagen. Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden anschließend zusammengestellt, ausgewertet und dem Landtag vorgelegt, so dass dieser bei seiner Entscheidung über die Umsetzung der beantragten Neugliederungen die in der Einwohnerschaft vertretenen Auffassungen einbeziehen und die vorgebrachten Argumente umfassend berücksichtigen kann.

11. Inwiefern wurde die Expertise kommunalpolitischer Interessenverbände oder der kommunalen Spitzenverbände in die Gesetzesvorbereitung eingebunden?

Antwort:

Im Rahmen jedes einzelnen Gesetzgebungsverfahrens für ein Gemeindeneugliederungsgesetz werden seitens der Landesregierung zwischen der ersten und zweiten Kabinetttbefassung die kommunalen Spitzenverbände nach § 20 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) beteiligt. Sie erhalten somit bereits in einem frühen Verfahrensstadium die Gelegenheit, sich zu dem in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung zu äußern.

Darüber hinaus ist es gängige Praxis, dass auch der Landtag die kommunalen Spitzenverbände (und bei Bedarf weitere kommunale Interessenvertreter) in die förmlichen Anhörungsverfahren zu Gemeindeneugliederungsgesetzen einbezieht und sich diese somit auch in diesem Verfahrensstadium erneut zu dem jeweiligen Gesetzentwurf äußern können.

Der von Gemeindeneugliederungen in erster Linie berührte Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. hat sich in den zurückliegenden Anhörungen zu den seit der 6. Legislaturperiode durchgeführten Neugliederungsverfahren stets dahingehend geäußert, dass er grundsätzlich kommunale Strukturveränderungen auf freiwilliger Basis unterstützt und die diesbezüglichen Finanzhilfen des Landes ausdrücklich befürwortet.

12. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch Gemeindefusionen keine Versorgungslücken in sozialen, kulturellen oder infrastrukturellen Angeboten entstehen?

Antwort:

Gemeindefusionen haben das Ziel, die Kommunen zu stärken und sie auch künftig zu befähigen, die ihnen obliegenden Aufgaben angemessen und entsprechend den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Die mit Gemeindeneugliederungen verbundene Bündelung der kommunalen Ressourcen trägt dazu bei, die sozialen, kulturellen und infrastrukturellen Angebote der Gemeinden langfristig zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu verbessern. Die Gefahr, dass durch Gemeindeneugliederungen Nachteile für diese Angebote entstehen, wird nicht gesehen. Insbesondere entscheiden die Gemeinden unabhängig von einer Gemeindeneugliederung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts über ihre Prioritätensetzung bei der Erfüllung freiwilliger Aufgaben.

13. Welche Alternativen zur Gemeindefusion werden in jedem einzelnen Fall einer vorgesehenen Gemeindefusion geprüft, wie beispielsweise stärkere interkommunale Kooperationen, und aus welchen einzelnen Gründen kommen diese nicht zur Anwendung?

Antwort:

Nach Maßgabe des geltenden Freiwilligkeitsprinzips entscheiden die Gemeinden in eigener Verantwortung darüber, ob und in welcher Form sie ihre Verwaltungsstrukturen weiterentwickeln möchten. Soweit die Gemeinden hierbei einer Neugliederung den Vorzug gegenüber Instrumenten der kommunalen Zusammenarbeit geben, stellt dies eine Entscheidung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts dar, die von der Landesregierung respektiert wird.

Im Übrigen kann interkommunale Zusammenarbeit zwar dazu beitragen, dass einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben effizienter erfüllt werden als durch einzelne Kommunen und damit punktuell-aufgabenspezifisch eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen ermöglichen. Sie ist jedoch auf Grund der begrenzenden Aufgaben- und Zweckbezogenheit aus hiesiger Sicht nicht geeignet, um grundlegende strukturelle Defizite von Gemeinden auszugleichen. Die interkommunale Zusammenarbeit stellt daher keinen Ersatz für kommunale Strukturände-

rungen durch Gemeindefusionen dar. Entsprechende Erläuterungen finden sich jeweils in den Entwürfen der Landesregierung für ein Gemeindeneugliederungsgesetz, zuletzt in Drucksache 8/1206 auf Seite 29.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ausbleibende kommunale Strukturverbesserungen im Ergebnis dazu führen können, dass ineffiziente Strukturen auch über höhere Bedarfszuweisungen finanziert werden und die dafür verwendeten Finanzmittel dann für andere Kommunen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bausewein
Staatssekretär